

Gemeinde Bindlach



NIEDERSCHRIFT über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates

vom 21. Januar 2019
Sitzungssaal im Rathaus

Vorsitz:

1. Bürgermeister Gerald Kolb

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

- 1 Klaus-Dieter Jaunich
- 2 Werner Hereth
- 3 Werner Bauernfeind
- 4 Christian Brunner
- 5 Wolfgang Fischer
- 6 Werner Fuchs
- 7 Andreas Heußinger
- 8 Berthold Just
- 9 Xenia Keil
- 10 Stefanie Kolanus
- 11 Markus Kratzer
- 12 Klaus Langer
- 13 Alfred Lautner
- 14 Udo Lindlein
- 15 Holger Maisel
- 16 Jürgen Masel
- 17 Neithard Prell
- 18 Winfried Rohr
- 19 Helmut Steininger

Bemerkung:

Entschuldigt sind:

20 Rosemarie Schmidt

krank

Verwaltung:

Florian Dörfler
Roland Lerner

Weiterhin anwesend:

Bernd Hofmann
Eric Waha

Ortssprecher
Presse

Aktuelle Bürgerviertelstunde

Keine Vorgänge

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschriften vom 17.12.2018
2. Bekanntgaben
3. Antrag auf Erweiterung Einrichtungshaus Pilipp, Zentrallager, St.-Georgen-Str. 16-22
4. Antrag auf Neubau eines Lebensmittel-Marktes, Getränke-Marktes, Bäckerei/Cafe, Sparkasse, Leuschnitzstraße, Fl.Nr. 581 (Tfl.), Gemarkung Bindlach
5. Erste Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 8 "An der Stadtgrenze";
 - a) Einleitung des Verfahrens
 - b) Billigung des Entwurfs und Freigabe zur Bürger- und Behördenbeteiligung
6. Erste Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 9 "Südlich Lehengraben";
 - a) Einleitung des Verfahrens
 - b) Billigung des Entwurfes und Freigabe zur Bürger- und Behördenbeteiligung
7. Erste Änderung des Bebauungsplanes "Benk-Peunt";
Billigung des Vorentwurfs und Freigabe zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung
8. Antrag auf Nutzungsänderung Fl.Nrn. 527 und 528, Gemarkung Bindlach
Ansiedlung einer Gärtnerei im "Industriegebiet Süd"
9. Erstellung eines Niederschlagswasserabflussmodells - Einzugsgebiet Weißer Main;
Beteiligung am ILE-FMB Projekt
10. Wasserversorgungsanlage Bindlach
 - a) Neufestsetzung der Verbrauchsgebühren
 - b) Fünfte Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
11. Abwasserbeseitigungsanlage Bindlach
 - a) Neufestsetzung der Einleitungsgebühren
 - b) Neunte Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
12. Antrag der CSW-Fraktion auf Abhaltung von Bürgerversammlungen in allen Gemeindeteilen
13. Verschiedenes

1. Genehmigung der Niederschriften vom 17.12.2018

Sachverhalt:

Die Niederschriften wurden den Gemeinderäten über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Es wurden keine Einwände erhoben, somit gelten sie als genehmigt.

2. Bekanntgaben

Sachverhalt:

Der Erste Bürgermeister verlas ein Schreiben des Landratsamtes Bayreuth bezüglich der Geländeauffüllung am Grundstück FINr. 588, Gemarkung Bindlach, aufgrund der Errichtung des neuen Feuerwehrgerätehauses. So teilte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 13.12.2018 mit, dass das Grundstück zur bauseitigen Nutzung freigegeben wird. Archäologisch relevante Befunde wurden fachgerecht untersucht, dokumentiert und ausgegraben. Weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen sind nicht nötig. Bei den archäologisch relevanten Befunden handelte es sich um Reste einer ehemals hölzernen Bebauung einer vorgeschichtlichen Siedlung. Aufgrund der lockeren Streuung der Siedlungsbefunde kann im Bereich des Feuerwehrgerätehauses und des Übungsturmes von weiteren bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgesehen werden.

3. Antrag auf Erweiterung Einrichtungshaus Pilipp, Zentrallager, St.-Georgen-Str. 16-22

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet Südwest“, 2. Änderung. Die ursprüngliche Planung wurde mit Baugenehmigungsbescheid des Landratsamtes vom 31.05.2017 und die Tekturplanung mit Bescheid vom 22.03.2018 genehmigt.

Die jetzige Planung bedarf einer Befreiung hinsichtlich der Höhe des Hochregallagers (18 m). Festsetzung laut Bebauungsplan für Gebäudehöhe 15 m. Diese Befreiung wurde bereits in der ursprünglichen Planung erteilt, gleiches gilt für die Grundflächenzahl (0,73, laut B-Plan 0,7). Es werden 350 Stellplätze nachgewiesen, die Erschließungsanlagen sind vorhanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer bauaufsichtlichen Genehmigung zu. Es werden Befreiungen hinsichtlich der Höhe des Zentrallagers sowie der geringfügigen Überschreitung der Grundflächenzahl erteilt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

4. Antrag auf Neubau eines Lebensmittel-Marktes, Getränke-Marktes, Bäckerei/Cafe, Sparkasse, Leuschnitzstraße, Fl.Nr. 581 (Tfl.), Gemarkung Bindlach

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Leuschnitzstraße/Bachwiesenweg“ im Planteil Einzelhandel. Bezüglich der GRZ (Ausgleich auf FINr. 587/1 Gemarkung Bindlach, Grünfläche) und der Stellplätze wird auf die Ausführung des Antragstellers verwiesen. Die Erschließungsanlagen sind im öffentlichen Straßenraum vorhanden. Die Gemeinderäte Jürgen Masel und Christian Brunner baten um Auskunft über den Sachstand bezüglich der Kreisverkehrsanlage. Grundsätzlich sollte diese bis Mai 2019 fertiggestellt werden, nur so könnte dem Antragsteller eine ordentliche Zufahrtsmöglichkeit gewährt werden. Der Erste Bürgermeister wird beim zuständigen Ingenieurbüro nachhaken und in nächster Sitzung über den genauen Sachstand berichten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer bauaufsichtlichen Genehmigung zu.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

5. Erste Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 8 "An der Stadtgrenze";

a) Einleitung des Verfahrens

b) Billigung des Entwurfs und Freigabe zur Bürger- und Behördenbeteiligung

Sachverhalt:

Die nördliche Gebäudeumfahrt wird um 3 m verbreitert und die sich anschließende Stellplatzfläche für LKW und Busse erweitert sich gleichzeitig um 6 m nach Norden. Die bislang beabsichtigten Grünflächen verringern sich um 125 m² von bisher 2.605 m² auf jetzt 2.480 m², darin sind auch Öko-Ausgleichsflächen enthalten. Dies ist möglich, da dem Erschließungsträger auf einem externen Grundstück in der Gemeinde Heinersreuth, Flur Krähenfeld, FINr. 247/1, eine zusammenhängende Öko-Ausgleichsfläche von insgesamt 3.430 m² zur Verfügung steht, was ökologisch als effizienter angesehen wird und mit der unteren Naturschutzbehörde besprochen ist. Insgesamt werden aus dem Geltungsbereich des VEP Nr. 8 910 m² Öko-Ausgleichsfläche dorthin verlagert. Es verbleiben auf FINrn. 604, 605 und 606 = 1.684 m² Öko-Ausgleichsfläche, die sich jetzt auf zwei zusammenhängende Flächen konzentriert.

Gemeinderätin Xenia Keil bemerkte, dass es aus ihrer Sicht sinnvoller wäre, die Öko-Ausgleichsflächen im eigenem Gemeindegebiet auszuweisen, auch wenn es dafür keine rechtliche Handhabe gäbe.

Beschluss:

Das Verfahren zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 8 „An der Stadtgrenze“ wird eingeleitet. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten des Verfahrens.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Berthold Just nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Beschluss:

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 8 „An der Stadtgrenze“ wird einschließlich Begründung gebilligt und zur Bürger- und Behördenbeteiligung freigegeben.

Abstimmungsergebnis: 18 : 1

Berthold Just nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

6. **Erste Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 9 "Südlich Lehengraben";**
a) **Einleitung des Verfahrens**
b) **Billigung des Entwurfes und Freigabe zur Bürger- und Behördenbeteiligung**

Sachverhalt:

Dem Erschließungsträger ist es möglich, die bisher in Teilflächenstreifen auf den Grundstücken FINrn. 509 und 509/1 festgesetzten Öko-Ausgleichsflächen zusammenhängend auf einem externen Grundstück in der Gemeinde Heinersreuth, Flur Krähenfeld, FINr. 247/1, ausweisen zu können, was ökologisch als effizienter angesehen wird und mit der unteren Naturschutzbehörde besprochen ist. Insgesamt werden aus dem Geltungsbereich des VEP 9 2.520 m² Öko-Ausgleichsfläche untergebracht. Im VEP Nr. 9 entsteht dabei bei den Grünflächen nur der Unterschied, dass es sich mit der 1. Änderung um allgemeine Grünflächen und nicht um Öko-Ausgleichsflächen handelt. Damit vergrößern sich die mit der Maßnahme entstehenden Grünflächen um 2.520 m².

Gemeinderätin Xenia Keil bemerkte, dass es aus ihrer Sicht sinnvoller wäre, die Öko-Ausgleichsflächen im eigenem Gemeindegebiet auszuweisen, auch wenn es dafür keine rechtliche Handhabe gäbe.

Beschluss:

Das Verfahren zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 9 „Südlich Lehengraben“ wird eingeleitet. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten des Verfahrens.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Berthold Just nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Beschluss:

Der vorliegende Entwurf zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 9 „Südlich Lehengraben“ wird einschließlich Begründung gebilligt und zur Bürger- und Behördenbeteiligung freigegeben.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Berthold Just nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

7. **Erste Änderung des Bebauungsplanes "Benk-Peunt";**
Billigung des Vorentwurfs und Freigabe zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 25.7.18 war sich der Bauausschuss einig, dass die Grundstücksfläche FINr. 128, Gemarkung Benk baulich genutzt werden kann. Die Erschließungsanlagen befinden sich im angrenzenden Peuntring. Schützenswerte Bäume und Sträucher sollten im Bebauungsplan besonders gekennzeichnet werden.

Der Gemeinderat beschloss am 13.8.18, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Benk-Peunt“ einzuleiten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird auf das Grundstück Fl.Nr. 128, Gemarkung Benk, erweitert. Die Erschließungsanlagen befinden sich im angrenzenden Peuntring. Diese Ortsstraße dient dem zu bebauenden Grundstück auch als öffentliche Zufahrt. Schützenswerte Bäume und Sträucher im Bereich des Grundstücks werden im Bebauungsplan besonders gekennzeichnet. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Beschluss:

Der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Benk-Peunt“ wird einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung freigegeben. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Berthold Just nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

**8. Antrag auf Nutzungsänderung Fl.Nrn. 527 und 528, Gemarkung Bindlach
Ansiedlung einer Gärtnerei im "Industriegebiet Süd"**

Sachverhalt:

Die Gärtnerei Götz fragt an, ob der Betrieb mit Endverkauf vom Lehengraben auf die Grundstücke Flurnrn. 527 und 528 an den Esbachgraben (Industriegebiet Süd) umsiedeln kann. Der Einzelhandel im Lehengraben würde dann wegfallen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Umsiedlung zu. Die Bauleitpläne könnten entsprechend geändert werden. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

**9. Erstellung eines Niederschlagswasserabflussmodells - Einzugsgebiet Weißer
Main;
Beteiligung am ILE-FMB Projekt**

Sachverhalt:

Der Bürgermeister erläuterte das Projekt zur Erstellung eines Niederschlagsabflussmodells im Einzugsgebiet „Weißer Main“, welches als ILE-FMB-Projekt durchgeführt wird. Am Projekt beteiligen sich verbindlich die Kommunen Bad Berneck, Goldkronach, Harsdorf, Himmelkron, Ködnitz, Marktleugast, Marktschorgast, Neuenmarkt, Stammbach und Tregast. Die Gemeinde Ködnitz ist als Leitkommune tätig und wird in Zusammenarbeit mit der ILE-Managerin Frau Ohla den Förderantrag stellen und die Abwicklung übernehmen. Nach aktueller Schätzung belaufen sich die Kosten auf ca. 270.000 €. Die Gemeinde Ködnitz hat sich bereit erklärt, 20 % der Gesamtkosten zu tragen bzw. maximal 15.000 € zu übernehmen. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Bindlach beläuft sich auf 8.980 € und ist dem Umsetzungskonzept zu entnehmen.

Beschluss:

Die Gemeinde Bindlach beteiligt sich am ILE-FMB-Projekt mit einem Kostenaufwand von 8.980 €.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

10. Wasserversorgungsanlage Bindlach

a) Neufestsetzung der Verbrauchsgebühren

b) Fünfte Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Sachverhalt:

Bei der Wasserversorgung ergibt sich aus den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt ein Überschuss von rd. 173.000 €. Die Nachkalkulation für diesen Zeitraum zeigt einen Gebührenbedarf von 1,95 €/m³ (Anlage 3). Gemäß Anlage 4 ergibt sich für Jahre 2019 bis 2021 ein Gebührenbedarf von **2,40 €/m³ Wasser**, unter Einbeziehung des Überschusses 2016 bis 2018 **2,22 €/m³**.

Da nach den Vorschriften des Kommunalen Haushaltsrechts Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen kostendeckend zu erheben sind (Art. 62 GO u. Art. 8 KAG), sollte die Wassergebühr zum 01.01.2019 bedarfsgerecht neu festgesetzt werden. Auch das Landratsamt hat bei der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der letzten Haushalte auf die Unterdeckungen hingewiesen und macht evtl. künftig notwendige Kreditaufnahmen von der Erhebung kostendeckender Gebühren abhängig.

Beschluss:

- a) Die Verbrauchsgebühr für die Wasserversorgungsanlage wird mit Wirkung vom 01.01.2019 wie bisher auf 2,20 €/m³ festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Beschluss:

- a) Eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung ist nicht notwendig.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

11. Abwasserbeseitigungsanlage Bindlach

a) Neufestsetzung der Einleitungsgebühren

b) Neunte Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Sachverhalt:

Die Gebührenkalkulationen für die Abwasseranlage (Anlagen 1 u. 2) zeigen, dass sich für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2018 bei der Abwasseranlage insgesamt ein Überschuss von 13.295,05 € angefallen ist. Der kalkulatorische Zinssatz wurde mit 3 v.H. angesetzt.

Für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 beträgt der Gebührenbedarf ohne Anrechnung der Defizite aus den Jahren 2016 bis 2018 **3,39 €/m³ Abwasser**. Unter Einbeziehung des Überschusses würde sich eine Abwassergebühr von **3,37 €/m³** ergeben, wobei Unterdeckungen aus dem vorhergehenden Kalkulationszeitraum berücksichtigt werden können, Überdeckungen berücksichtigt werden müssen.

Da nach den Vorschriften des Kommunalen Haushaltsrechts Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen kostendeckend zu erheben sind (Art. 62 GO u. Art. 8 KAG), sollte die Abwassergebühr zum 01.01.2019 bedarfsgerecht neu festgesetzt werden. Auch das Landratsamt hat bei der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der letzten Haushalte auf die Unterdeckungen hingewiesen und macht evtl. künftig notwendige Kreditaufnahmen von der Erhebung kostendeckender Gebühren abhängig.

Beschluss:

- a) Die Einleitungsgebühr für die Entwässerungsanlage wird mit Wirkung vom 01.01.2019 wie bisher auf 3,30 €/m³ festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Beschluss:

- b) Eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist nicht notwendig.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

12. Antrag der CSW-Fraktion auf Abhaltung von Bürgerversammlungen in allen Gemeindeteilen

Sachverhalt:

Der Erste Bürgermeister verlas den Antrag der CSW-Fraktion bezüglich der Abhaltung von Bürgerversammlungen in allen Gemeindeteilen.

Die CSW-Fraktion beantragt, „zur bewährten Praxis zurück zu kehren. Die zentrale, einzige Bürgerversammlung im Jahr 2018 brachte überdies insgesamt eine geringere Bürgerbeteiligung. Das Abhalten von mehreren Bürgerversammlungen in größeren Gemeinde empfiehlt auch die Gemeindeordnung des Freistaats Bayern: „In größeren Gemeinden sollen Bürgerversammlungen auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden (Art. 18 Abs. 1 Satz 2 GO)“. Bindlach ist immerhin zweitgrößte Kommune im Landkreis Bayreuth. Mit der Rückkehr zur gewohnten Praxis zeigen wir uns bürgernah, erhöhen die Diskussionsfreudigkeit und fördern zudem unsere Wirtshauskultur.“

Daraufhin erläuterte der Erste Bürgermeister seinen Standpunkt und gab zu bedenken, dass das Bürgerinteresse in den vergangenen Jahren sukzessive nachgelassen hat und es ihm wichtig sei, mit Hilfe der Technik eine gestaltete Präsentation mit Diagrammen und Bildern vorzustellen und somit das gesamte Zahlenwerk anschaulicher zu machen. Zum anderen war ihm wichtig, alle Gemeindeteile gleichermaßen einzubeziehen und so ein Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln. Weiterhin gab er zu bedenken, dass aus Platzgründen und aufgrund der technischen Voraussetzungen sich die Bärenhalle am besten eignet, zudem sind Vertreter von Gemeindeverwaltung, Bauhof, Klärwerk und Wasserwerk anwesend und können sofort alle Fragen der Bürger beantworten.

Eine Auswertung während der Bürgerversammlung 2018 zeigte, dass die Bürger mit großer Mehrheit dieser Art der Bürgerversammlung zustimmen und für gut befinden. So haben von 120 Bürgern, die an der Umfrage teilnehmen, 90 Personen eine positive Stellungnahme abgegeben. Außerordentlich betonen möchte er, dass er jederzeit bereit ist, für bestimmte Themen Teilbürgerversammlungen einzuberufen. Hier werden seiner Ansicht nach Zukunftsentscheidungen für große Investitionen getroffen, in die die Bürgerinnen und Bürger jederzeit eingebunden werden sollen. Weiterhin erläuterte er, dass seine Vorgehensweise durch die Aufsichtsbehörde überprüft und für korrekt erachtet wurde.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Bayreuth vom 17.01.2019 mit dem Betreff „Antrag der CSW-Fraktion wegen Bürgerversammlung“ lautet wie folgt:

„Die im Jahr 2018 praktizierte Vorgehensweise, wonach für das ganze Gemeindegebiet von Bindlach eine gemeinsame Bürgerversammlung vornehmlich aus organisatorischen Gründen zentral in der Bärenhalle abgehalten wurde, ist aus unserer Sicht rechtlich nicht zu beanstanden, da in jeder Gemeinde der 1. Bürgermeister mindestens einmal jährlich eine Bürgerversammlung abzuhalten hat (vgl. hierzu Art. 18 Abs. 1 Satz 1 GO).

In § 15 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Bindlach ist in Abs. 1 zu lesen, dass der 1. Bürgermeister mindestens einmal im Jahr, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung einzuberufen hat. Das „öfter“ bezieht sich dabei auf mehrmals im Jahr, nicht aber auf verschiedene Orte.

In größeren Gemeinden sollen nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 GO „Teilbürgerversammlungen“ in allen Ortsteilen abgehalten werden. Die Gemeinde Bindlach ist nach unserer Auffassung aber nicht zu den „größeren Gemeinden“ zu rechnen. Zudem bietet die Bärenhalle in Bindlach die Möglichkeit, eine Versammlung für alle interessierten Bürger abzuhalten.

Aus unserer Sicht besteht deshalb für den 1. Bürgermeister der Gemeinde Bindlach keine rechtliche Verpflichtung, mehr als eine Bürgerversammlung pro Jahr abzuhalten.“

Nach seinen Ausführungen stellte er an die antragstellende CSW-Fraktion die Frage, ob über den Antrag abgestimmt werden soll oder ob dieser zurückgenommen wird. CSW-Fraktionsvorsitzender Werner Fuchs erklärte darauf hin, dass der Antrag nicht zurückgezogen wird.

Beschluss:

Dem Antrag der CSW-Fraktion auf Abhaltung von Bürgerversammlungen in allen Gemeindeteilen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 9

Klaus-Dieter Jaunich war zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

13. Verschiedenes

Sachverhalt:

- a) Gemeinderätin Stefanie Kolanus bat die Verwaltung um Ermittlung gemeindeeigener Blühflächen, welche umweltbewusst begrünt und unterhalten werden können.
- b) Die Gemeinderäte Masel und Lindlein bitten die Verwaltung um Prüfung einer generellen Anleinplicht für Hunde, da diese aus ihrer Sicht in den letzten Monaten vermehrt Rehe und andere Wildtiere jagen.
- c) Gemeinderätin Xenia Keil fragte nach, ob es möglich wäre, die Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich der Schule bereits ab 6.00 Uhr festzusetzen. Kinder, die auf weiterführende Schulen gehen und an der Bushaltestelle gegenüber der Schule zusteigen, seien bereits ab 6.00 Uhr in diesem Bereich zu Fuß unterwegs.
- d) Gemeinderat Fuchs fragte nach, wie hoch die Kosten für Eigenüberwachungsmaßnahmen am Kanal- und Öllager im Wasserschutzgebiet sind, er habe in einem Zeitungsinterview des Ersten Bürgermeisters gelesen, dass hier die Bürger mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen haben. Der Erste Bürgermeister wird die genauen Kosten ermitteln und darüber berichten.

Um 20:30 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Bindlach

Gerald Kolb
1. Bürgermeister

Florian Dörfler
Protokollführer